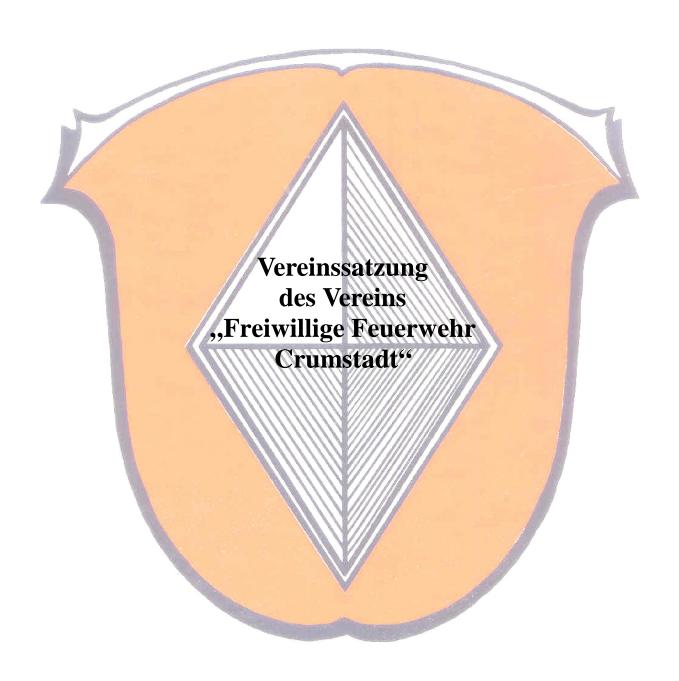
Freiwillige Feuerwehr Crumstadt e.V.

Gegründet 1936



§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Crumstadt e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 64560 Riedstadt Stadtteil Crumstadt.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr ist ein Verein des bürgerlichen Rechts. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Groß Gerau eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein hat die Aufgabe:
 - bei den Einwohnern der Stadt, die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden sowie für die Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen;
- b) das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Vereins zu pflegen;
- c) insbesondere die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft zu wecken, sich für den Brandschutz freiwillig zur Verfügung zu stellen;
- d) der Unterhaltung dienende Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen, um damit die Öffentlichkeit auf die freiwillige übernommene und der Allgemeinheit dienende Tätigkeit des Vereins aufmerksam zu machen;
- e) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Stadt zu beteiligen;
- f) zu den übrigen örtlichen Vereinen freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten;
- g) im Rahmen der Organisation der Freiwilligen Feuerwehren für die Weiterentwicklung des Brandschutzes einzutreten.
 - (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein gehören folgende Personengruppen an (sofern vorhanden):

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Ortssatzung,
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Jugendordnung,
- c) die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung gem. Ortssatzung,
- d) Ehrenmitglieder,
- e) fördernde Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.
 Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
 Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (3) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden.
- (4) Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach § 4, Abs. (1).
- (5) Minderjährige Bewerber um die Mitgliedschaft müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

Das Verfahren richtet sich nach § 4, Abs. (1), Satz 2 dieser Satzung.

- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden; Abs. (3) ist entsprechend zu berücksichtigen.
- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollzählig zu leisten.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.
- (2) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und besorgt die Verwaltung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder, die einer Einsatzabteilung angehören, bedürfen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat sie:
- a) über Annahme und Änderung der Satzung zu beschließen;
- b) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen;
- c) Voranschläge für besondere Ausgaben im folgenden Rechnungsjahr entgegenzunehmen und über diese zu beschließen;
- d) den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes zu beschließen;
- e) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen;
- f) über Ausschlussverfahren nach § 5, Abs. (3) zu entscheiden;
- g) die Höhe der Beiträge zu bestimmen;
- h) über die Auflösung des Vereins nach § 15 dieser Satzung zu entscheiden.

Beschlüsse nach den Buchstaben a) und e) bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

- (4) Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende.
- (5) In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel der aktiven Mitglieder, die einer Einsatzabteilung angehören, es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
- (6) Der Vorsitzende lädt mit zweiwöchiger Frist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich durch öffentliche Bekanntmachung im **Amtsblatt der Stadt** ein.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Hälfte der aktiven Mitglieder, die einer Einsatzabteilung angehören, anwesend ist. Der erste Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (8) Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der erste Vorsitzende mit derselben Tagesordnung erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (9) Wahlen werden, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, schriftlich und geheim vorgenommen. Dies gilt nicht für die Wahl des ersten Vorsitzenden, der stets geheim zu wählen ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
 - (10) Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite

 Vorsitzende (Stellvertreter); jeder hat Alleinvertretungsrecht.
 - (3) Erklärungen werden in seinem Namen vom ersten Vorsitzenden abgegeben. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (1) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (2) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, stellt den Entwurf für den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Rechnungsjahr auf und leitet ihn der Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der erste Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Verhandlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der zweite Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassenwart
 - e) der stellvertretende Kassenwart
 - f) zwei Beisitzer
 - g) der Gerätewart
 - h) der Pressewart
 - i) der Jugendfeuerwehrwart

Sind der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Wahlzeit von drei Jahren gewählt.

§ 12 <u>Vorsitzender</u>

- (1) Der erste Vorsitzende führt nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes in dessen Namen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Im Falle seiner Verhinderung wird er vom zweiten Vorsitzenden vertreten.

§ 13 <u>Kassenwesen</u>

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich und führt das Mitgliederverzeichnis.
- (2) Er darf Zahlungen über 500 €nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich die Auszahlung auf dem entsprechenden Beleg abgezeichnet oder eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Ausgaben für besondere Anschaffungen größer 3.000,- €bedürfen entsprechend § 9, Abs. (3) c) einer entsprechenden Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.
- (4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

- (5) Am Ende des Geschäftjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (6) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) bestellt alljährlich zwei Kassenprüfer, die die Kasse zu prüfen und in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben. Eine Wiederwahl ist nur für eine zweite Amtsperiode möglich.

§ 14 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens Vierfünftel der Mitglieder anwesend sind und Dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
 - (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an den Sozialfond des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V., Kölnische-Straße 44-46, 34117 Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 - (4) Die Auflösung wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

Inkrafttreten

64560 Riedstadt, den	gez.: Markus Dillmann
	(1. Vorsitzender)

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(1)

gez.: Peter Wolf

(2. Vorsitzender)